

BMF vom 28. 8. 2001 – IV A 6 – S 2176 – 27/01 –

Schriftformerfordernis bei Pensionszusagen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG

Der I. Senat des BFH hat in seinem Urteil vom 24. 3. 1999 (BStBl II 2001 S. 612) zur Auslegung von Verträgen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusammenhang mit einer Pensionszusage Stellung genommen und ausgeführt, dass eine Vereinbarung, die nicht klar und eindeutig ist, anhand der allgemein geltenden Auslegungsregeln zu beurteilen ist. Ggf. könne über den Inhalt der Vereinbarungen auch Beweis erhoben werden. Aussagen zum Vorliegen der besonderen Voraussetzung der Schriftform i. S. von § 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG enthält die Entscheidung jedoch nicht.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zum Schriftformerfordernis des § 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG wie folgt Stellung genommen:

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung nach § 6 a EStG ist u. a. eine schriftlich erteilte Pensionszusage (§ 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Die Vereinbarung muss neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten (vgl. hierzu auch R 41 Abs. 7 EStR). Sofern es zur eindeutigen Ermittlung der in Aussicht gestellten Leistungen erforderlich ist, sind auch Angaben für die versicherungsmathematische Ermittlung der Höhe der Versorgungsverpflichtung (z. B. anzuwendender Rechnungszinsfuß oder anzuwendende biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten) schriftlich festzulegen.

Sind die genannten Angaben nicht vorhanden, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung jedenfalls in der Steuerbilanz aus.
